

Einladung

zur Verabschiedung Jugendordnung und Wahlen des
Bundesjugendvorstandes:

Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.



Hiermit laden wir Dich recht herzlich zur ersten Jugendbundesvollversammlung der Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V. Hierfür sollten bereits die Vertreter der Vereinsjugenden der angeschlossenen Vereine gewählt sein. Als Anlage findest du einen Entwurf der Jugendordnung, die auf die bekannte Jugendordnung des Vereines aufbaut.

Ort : Rittersgut St. Georg (www.rittergut-st-georg.de)
Haingeraidestr. 75 / 76857 Eußerthal

Datum : 10.12.2011 **auf dem Jahresabschluss des Tatsu-Ryu-Bushido!**

Beginn : ca. 17 Uhr (Dauer ca. 1 Stunden)

Rückfragen : Tel. 06236-60350



Gez.
Christian Wiederanders
DOSB-Jugendleiterlizenz



§ 1 Name, Mitgliedschaft und Grundlage dieser Jugendordnung

1. Mitglieder sind alle Jugendliche der Tatsu-Ryu-Bushido angeschlossene Vereine der „Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido e.V.“ bis zum 21. Lebensjahr, sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung. Die Meldeliste der Vereine ist dem Jugendbundesvorstand bis 31.12. vorzulegen.
2. Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 17 der Verbandssatzung des Bundesfachverbandes „Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“

§ 2 Aufgaben

1. Die „Bundesverbandsjugend der Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Die Aufgaben der „Bundesverbandsjugend der Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ sind insbesondere:
 - a. Förderung des Sports und Kultur als Teil der Jugendarbeit.
 - b. Zusammenarbeit mit allen angehörenden Vereinen des Tatsu-Ryu-Bushido
 - c. Werben von Jugendlichen und Kinder für die japanische Kampfkunst Tatsu-Ryu-Bushido.
 - d. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - e. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
 - f. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
 - g. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

1. Organe der Jugend des „Bundesverbandsjugend der Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ sind:
 - a. Die Jugendbundesvollversammlung;
 - b. Der Jugendbundesausschuss.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des „Bundesverbandsjugend der Deutschen Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern der angeschlossenen Vereine bis zum Alter von 21 Jahren.
2. Aufgaben der Jugendbundesvollversammlung sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendbundesausschusses;
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendbundesausschusses;
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - d. Entlastung des Jugendbundesausschusses;
 - e. Wahl des Jugendbundesausschusses;
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat;
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche Jugendbundesvollversammlung findet im letzten Quartal, nach den Wahlen der Vereinsjugendvertreter der angeschlossenen Vereinen, des Jahres statt. Sie wird vom/von der Bundesjugendvertreter(in) des Jugendbundesausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Jugendbundesvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Bundesverbandsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesverbandsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendbundesausschuss beantragt.
5. Die Jugendbundesvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.



§ 5 Jugendbundesausschuss

1. Der Jugendbundesausschuss besteht aus bis zu 3 Vorständen:
 - a. 1. Jugendbundesvertreter(in) - (Vorsitzender);
 - b. 2. Jugendbundesvertreter(in) – (Vorsitzender);
 - c. 3. Jugendbundesvertreter(in) – (Vorsitzender);
 - d. ggf. Jugendbundesleiter mit gültiger DOSB-Jugendleiterlizenz (Volljähriger des Verbandes)
2. Die/der Jugendbundesvertreter(in) des Jugendbundesausschusses vertritt die Interessen der Bundesverbandsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendbundesausschuss ein volljähriges anderes Jugendbundesausschussmitglied oder ein Mitglied des Bundesverbandsvorstandes, welches die Bundesverbandsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Jugendbundesvertreter(in) ist Mitglied des Bundesverbandes.
3. Die Mitglieder des Jugendbundesausschusses werden von der Jugendbundesvollversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendbundesausschusses im Amt.
4. In den Jugendbundesausschuss ist jedes angeschlossene Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar, der parallel in einem angeschlossenen Verein als Jugendvorstand gewählt wurde.
5. Der Jugendbundesausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendbundesvollversammlung. Der Jugendbundesausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendbundesvollversammlung und dem Vorstand des Verbandes verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendbundesausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendbundesausschusses ist vom/von der Jugendbundesvertreter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Jugendbundesausschuss ist zuständig für alle Jugendbundesangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendbundesausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendbundesausschusses.
9. Der Jugendbundesleiter unterstützt die Verbandsjugend und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit und Ausübung des Tatsu-Ryu-Bushido, Veranstaltungen und Freizeitfahrten. Er sollte nur dann besetzt werden, wenn dieser über eine gültige DOSB-Jugendleiterlizenz oder vergleichbare Lizenz verfügt.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendbundesordnung können nur von der ordentlichen Jugendbundesvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendbundesvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird von dem Vorstand des Gesamtverbandes bestätigt.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverband

Der Jugendbundesausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Verbandes beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Verbandssatzung zu ergreifen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Die Jugendvollversammlung am **10.12.2011, Rittersgut St. Georg**

Aktueller Jugendausschuss 2012 (Stand: 10.12.2012)

Funktion	Name, Vorname, GebDat	E-Mail-Adresse
1. Jugendbundesvertreter(in)		
2. Jugendbundesvertreter(in)		
3. Jugendbundesvertreter(in)		
Jugendleiter DOSB		